



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand: 1. Januar 2018

318.101 d WFV

10.17

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2009

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird der Erhöhung des Mindestbeitrags Rechnung getragen. Der jährliche Mindestbeitrag erhöht sich nämlich von 864 auf 892 Franken (Verordnung 09, SR. 831.108). Auch gewisse Änderungen der AHV-Verordnung (AHVV) machen eine Anpassung der Wegleitung nötig.

Die weiteren Änderungen sind rein formeller Natur und zielen auf eine bessere Verständlichkeit der WFV ab. Die einzelnen Änderungen sind wie üblich mit dem Vermerk 1/09 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Juni 2009

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird berücksichtigt, dass das Abkommen zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt wurde und die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 ab 01. Juni 2009 auch im Verhältnis zu diesen beiden Staaten anwendbar sind (vgl. [Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 245 vom 11. Mai 2009](#)).

Im Übrigen wurden ein paar Fehler beseitigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 6/09 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2010

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien sind auf den 1. Juni 2009 die wichtigsten Änderungen bereits vorgenommen worden. Daher können wir uns mit dem vorliegenden Nachtrag darauf beschränken, die Wegleitung allgemein zu aktualisieren und ein paar Fehler zu beseitigen. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/10 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2011

Mit dem Nachtrag 4 wird der Erhöhung des Mindestbeitrags Rechnung getragen. Der jährliche Mindestbeitrag erhöht sich von 892 auf 904 Franken. Ausserdem werden ein paar Fehler korrigiert und einzelne Passagen geschlechtergerecht umformuliert. Die höchst-richterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 29 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/11 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2012

Mit dem Nachtrag 5 werden ein paar Präzisierungen angebracht.
Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 33 der
Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt.
Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/12 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2013

Mit dem Nachtrag 6 wird der Erhöhung des Mindestbeitrags Rechnung getragen. Der jährliche Mindestbeitrag erhöht sich von 904 auf 914 Franken. Ausserdem werden ein paar Präzisierungen angebracht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 36 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/13 versehen

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Mit dem Nachtrag 7 werden ein paar Aktualisierungen und Präzisierungen angebracht. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 46 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/15 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Mit dem Nachtrag 8 wird die Wegleitung in einigen Punkten aktualisiert und präzisiert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Mit dem Nachtrag 9 wird die Wegleitung in einigen Punkten aktualisiert und präzisiert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist bis und mit Nr. 53 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 9^{bis}, gültig ab 1. Januar 2017

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2016 wird das Freizügigkeitsabkommen mit der EU auf den 1. Januar 2017 auf Kroatien ausgedehnt (vgl. [AHV/EL Mitteilungen Nr. 387](#)). Da der Nachtrag per 2017 bereits publiziert worden ist, gibt es aufgrund der vorgenannten kurzfristigen Anpassung des Freizügigkeitsabkommens einen zweiten Nachtrag per 1. Januar 2017, mit welchem den Änderungen betr. den Staat Kroatien, der bisher ein Vertragsstaat war (bilaterales Abkommen), Rechnung getragen wird. Die entsprechenden Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Mit dem Nachtrag 10 wird die Wegleitung in einigen Punkten aktualisiert und präzisiert.

EDI BSV	Wegleitung zur freiwilligen Alters-,Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)
Gültig ab 01.01.2008	Stand: 01.01.2018 318.101 d

EDI BSV Wegleitung zur freiwilligen Alters-,Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)
Gültig ab 01.01.2008 Stand: 01.01.2018 318.101 d

5. aufgehoben	53
6. Die Eintragung in das individuelle Konto	53
6.1 Kennzeichnung im Mitgliederregister	54
5. Teil: Die Leistungen.....	55
1. Leistungsarten.....	55
2. Zuständigkeit und Aufgaben der Durchführungsorgane der freiwilligen Versicherung	55
3. Leistungsgesuch	56
3.1 Einreichen des Gesuchs	56
4. Rentenberechnung.....	56
5. Eingliederungsmassnahmen für Invalide	56
5.1 Art der Massnahmen.....	56
5.2 Anspruchsvoraussetzungen	57
5.3 Entstehen und Erlöschen des Anspruchs.....	57
5.4 Durchführung der Massnahmen	57
5.5 Wahlrecht der Versicherten.....	58
6. Auswirkungen von Rücktritt, Ausschluss und Beitragsstundung auf die Leistungen	58
6.1 Beiträge	58
6.2 Renten	59
6.3 Eingliederungsmassnahmen	59
7. Auszahlung von Geldleistungen	59
7.1 Auszahlende Stellen	59
7.2 Auszahlungen im Ausland.....	60
7.3 Auszahlungen in der Schweiz	61
7.4 Verrechnung	62
7.5 Überwachung periodischer Geldleistungen	62
7.6 Spesen.....	62
6. Teil: Die Rechtspflege	63
1. Einsprache	63
2. Beschwerde gegen Verfügungen und Einspracheentscheide.	63
3. Beschwerde ans Bundesgericht	64
4. Formvorschriften, Fristen und Fristwahrung	64

5. Verfahrenskosten und Parteientschädigung	65
6. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL	65
7. Teil: Anhänge.....	66
1. Gesetzliche Erlasse	66
2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung	67
3. Hinweis auf Beitragstabellen	68
4. aufgehoben	69
5. Merkblatt und Formulare	70
6. Liste der Staaten, die der EU bereits vor dem 1. Mai 2004 angehörten	71
7. Liste der Staaten, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind	72

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 19. September 2002 (SR 830.11)
Ausgleichskasse	Schweizerische Ausgleichskasse
Auslandvertretungen	Schweizerische Botschaften und Konsulate
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz; SR 173.110)
Bundesamt	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVwGer	Bundesverwaltungsgericht
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation

EFTA-Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
EU	Europäische Union/Europäische Gemeinschaft
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31. Dezember 2006)
Freiwillige Versicherung	Freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IV-Stelle	IV-Stelle für Versicherte im Ausland
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
Tabelle	Beitragstabellen zur freiwilligen Versicherung
VEVERA	Verordnung über das Informationssystem E-VERA vom 17. August 2016 (Verordnung E-VERA; SR 235.22)
VFV	Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 26. Mai 1961 (SR 831.111)

VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz; SR 173.32)
Vo 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV/IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung bis 1992

1. Wesen

- ## 2. Durchführungsorgane der freiwilligen Versicherung

- EDI BSV Wegleitung zur freiwilligen Alters-,Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)
Gültig ab 01.01.2008 Stand: 01.01.2018 318.101 d

- 1004 Die Auslandsvertretungen erfüllen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Ausgleichskasse ([Art. 3 VFV](#)). Allgemeine Weisungen erlässt die Ausgleichskasse im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten.

3. Die Orientierung

- 1005 Die Auslandsvertretungen orientieren über die Beitrittsmöglichkeiten und die Auswirkungen der freiwilligen Versicherung. Zur Erleichterung dieser Aufgabe gibt die Informationsstelle AHV/IV Merkblätter oder andere Mitteilungen heraus.
- 1006 Die Auslandsvertretungen in Staaten, die nicht Mitglieder der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)) oder der EFTA (Rz 2003) sind, machen alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei der Anmeldung zwecks Eintragung in das Auslandschweizerregister auf die Beitrittsmöglichkeit aufmerksam.

2. Teil: Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung

1. Beitrittsbedingungen

([Art. 2 Abs. 1 AHVG](#); [Art. 7 VFV](#); [Art. 1b IVG](#))

- 2001 Personen, die der freiwilligen Versicherung beitreten wollen, haben die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
- die schweizerische Staatsbürgerschaft oder diejenige eines Mitgliedstaats der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)) oder der EFTA besitzen;
 - nicht in einem Staat der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)) oder der EFTA wohnen;
 - nicht gemäss [Art. 1a AHVG](#) versichert sein;
 - unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung während mindestens fünf aufeinanderfolgender Jahre versichert gewesen sein.
- 2002 Diese vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

1.1 Staatsangehörigkeit

- 2003 Der Versicherung können Personen beitreten, welche die
1/17 schweizerische oder die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten besitzen:
- Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Deutschland,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Grossbritannien,
 - Irland,
 - Island,
 - Italien,
 - Kroatien,
 - Lettland,
 - Liechtenstein,
 - Litauen,

- Luxemburg,
- Malta,
- Niederlande,
- Norwegen,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Schweden,
- Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- Tschechische Republik,
- Ungarn,
- Zypern.

2004 Beitreten können auch Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, und zwar selbst dann, wenn die nicht massgebende Staatsbürgerschaft überwiegt¹.

1.2 Ausserhalb der EU oder der EFTA wohnen

2005 Die Ausgleichskasse befindet aufgrund der Daten des Informationssystems E-VERA (vgl. Art. 7 Abs. 3 Bst. e VEVERA) 1/17 in eigener Kompetenz, ob die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat der EU (vgl. [Art. 153a Abs. 2 AHVG](#)), oder der EFTA (vgl. Rz 2003) hat. Der Umstand, dass jemand im Auslandsschweizerregister nicht eingetragen ist, ist nicht ausschlaggebend².

1.3 Nicht in der obligatorischen AHV versichert sein

2006 Die Versicherung steht Personen offen, die in der obligatorischen Versicherung nicht versichert sind, z. B. weder auf Grund von [Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#) noch auf Grund von

¹ 25. Februar 1986 ZAK 1986 S. 640 BGE 112 V 89

² 25. Mai 1984 ZAK 1984 S. 542 BGE 110 V 65

[Art. 1a Abs. 3 AHVG](#) versichert, noch im Sinne eines Sozialversicherungsabkommens entsandt sind.

- 2007 Allerdings können sich Personen, die ihr Einkommen von schweizerischen Arbeitgebenden beziehen und der obligatorischen Versicherung unterstellt sind, freiwillig versichern, wenn sie gleichzeitig für ausländische Arbeitgebende arbeiten. Ein solcher Beitritt gilt nur für das von den ausländischen Arbeitgebenden erzielte Einkommen³ (vgl. Rz 4011).

1.4 Fünf Jahre vorbestandenes Versicherungsverhältnis

- 2008 Die Voraussetzung der fünfjährigen vorgängigen Versicherung ist erfüllt, wenn die Person in der AHV/IV nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a–c](#), [Art. 1a Abs. 3 und 4](#), [Art. 2 AHVG](#), aufgrund des Abkommens mit der EU oder der EFTA, eines Sozialversicherungsabkommens oder eines Sitzabkommens während fünf vollen aufeinanderfolgenden Jahren versichert war. Ein Jahr gilt als voll, wenn die Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet (vgl. [Ziff. 1 von Anhang XI](#) [Schweiz] zur VO 883/2004 in der Fassung des Freizügigkeitsabkommens).
- 2009 Es ist nicht erforderlich, dass die Person in den betreffenden Jahren beitragspflichtig war. War sie in der fraglichen Zeit wegen ihres Alters ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder aufgrund der von ihrer Ehefrau oder ihrem Ehemann, resp. ihrer eingetragenen Partnerin oder ihrem eingetragenen Partner bezahlten Beiträge ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) von der Beitragspflicht befreit, zählen die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Versicherungsjahre.

³ 10. April 1980 ZAK 1981 S. 202 BGE 106 V 65

2. Beitrittsfrist

2.1 Ordentliche Frist

([Art. 8 VFV](#))

- 2010 Schweizerinnen und Schweizer sowie Bürgerinnen und Bürger von Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, die die Voraussetzungen nach Rz 2001 erfüllen, haben ihre Beitrittserklärung innerhalb eines Jahres seit ihrem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung abzugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich.
- 2011 Der Beitritt wirkt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung zurück.

2.2 Verlängerung der Beitrittsfrist

([Art. 11 VFV](#))

- 2012 Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse können die Fristen für die Abgabe der Beitrittserklärung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Unter „ausserordentlichen Verhältnissen“ sind objektive Ereignisse zu verstehen, das heisst solche, die von der Gesuch stellenden Person unabhängig, also nicht rein persönlicher oder subjektiver Natur sind⁴. So stellt der von einer versicherten Person hinsichtlich ihrer Versicherteneigenschaft begangene Rechtsirrtum keinen ausserordentlichen Umstand dar⁵. Die Beitrittsfrist für eine Person, die sich zu spät anmeldet, weil die Auslandsvertretung sie nicht über die Existenz der Versicherung informiert hat, kann nicht verlängert werden⁶.
- 2013 Verlängerungen kann nur die Ausgleichskasse gewähren. Die Gewährung oder Verweigerung einer Verlängerung ist mittels anfechtbarer Verfügung zu eröffnen.

⁴ 26. Juni 1962 ZAK 1962 S. 505 EVGE 1962 S. 96

⁵ 25. März 1988 ZAK 1988 S. 374 BGE 114 V 1

⁶ 15. November 1971 ZAK 1972 S. 723 BGE 97 V 213

1/17 **2.3 Übergangsbestimmungen zur Revision der freiwilligen Versicherung per 1. April 2001, zum EFTA-Übereinkommen per 1. Juni 2002, zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens per 1. April 2006, per 1. Juni 2009 und 1. Januar 2017.**

1/16 **2.3.1 aufgehoben**

2014 aufgehoben

1/16

1/16 **2.3.2 aufgehoben**

2015 In Kroatien ist die Versicherungsdauer auf maximal sechs

1/17 Jahre beschränkt. Die Versicherung läuft am 31. Dezember 2022 definitiv aus.

Bis zum Erreichen des Rentenalters können die Versicherung weiterführen:

- die in einem Staat, der bereits vor dem 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2001 zurückgelegt haben;
- die in einem Staat, der erst am 1. Mai 2004 der EU angehörte, wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. März 2006 zurückgelegt haben;
- die in Bulgarien und Rumänien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2009 zurückgelegt haben;
- die in Kroatien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Dezember 2016 zurückgelegt haben;
- die in einem Mitgliedstaat der EFTA wohnhaften Personen, die das 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2002 vollendet haben.

2016 Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die ihren Wohnsitz bis

1/17 zum 31. März 2007 von einem Staat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – in einen Nichtmitgliedstaat der EU – in ihrem Bestand vor dem 1. Mai 2004 – und der EFTA verlegten, bleiben über dieses Datum hinaus freiwillig versichert. Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU – in ihrem Bestand vor dem

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. März 2012 von einem der Staaten, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind, in einen Staat verlegen, für den das Freizügigkeitsabkommen mit der EU vom 21. Juni 1999 nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

Dasselbe gilt für Schweizer Bürger und Bürgerinnen und Staatsangehörige der EU und der EFTA, die ihren Wohnsitz bis zum 31. Dezember 2022 von Kroatien in einen Staat verlegen, für den das Freizügigkeitsabkommen mit der EU vom 21. Juni 1999 nicht gilt und der auch nicht Mitglied der EFTA ist.

2017 aufgehoben
1/16

3. Beitrittsverfahren (Art. 8 VFV)

2018 Der Beitritt zur Versicherung ist schriftlich zu erklären. Die Beitrittserklärung ist von der Person, die sich freiwillig versichern lassen will, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer dazu bevollmächtigten Person zu unterschreiben.

2019 Bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partnern ist der Beitritt von jedem Ehegatten bzw. jeder Partnerin oder jedem Partner getrennt zu erklären.

- 2020 Der Versicherungsbeitritt der Eltern zieht denjenigen der Kinder nicht nach sich. Um der Versicherung beitreten zu können, haben sich die Kinder selbst anzumelden und auch selbst die Voraussetzungen nach Rz 2001 zu erfüllen⁷. Das Beitritts-gesuch von Minderjährigen ist allerdings nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter gültig.
- 2021 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse zu richten. Subsidiär kann sie bei der Auslandsvertretung eingereicht werden, in deren Konsularbezirk sich die gesuchstellende Person aufhält.
In diesem Fall überweist die Auslandsvertretung die Beitritts-erklärung der Ausgleichskasse.
- 2022 Wird der Beitrittserklärung stattgegeben, so setzt die Aus-
gleichskasse den Zeitpunkt fest, an welchem die versicherte
Person beitragspflichtig wird. Wird die Beitrittserklärung da-
gegen abgewiesen, so eröffnet die Ausgleichskasse den ab-
weisenden Entscheid in Form einer Kassenverfügung.

⁷ 6. April 2004 [AHI 2004 S. 172](#)
25. Mai 2010 9C_917/2009

–
BGE 136 V 161

(Art. 2 Abs. 2 AHVG; Art. 12 VFV)

3001 Versicherte können jederzeit und unabhängig von ihrem Alter und Zivilstand von der freiwilligen Versicherung zurücktreten. Dabei ist unerheblich, ob sie schon Beiträge oder Akontozahlungen entrichtet haben oder nicht.

3002 Der Rücktritt ist auf dem amtlichen Formular zu erklären. Erklären Versicherte den Rücktritt mündlich oder brieflich, so hat ihnen die Ausgleichskasse oder die Auslandsvertretung ohne Verzug ein Formular zuzustellen.

3003 Die Rücktrittserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Namen, die Personalien und die Versichertennummer der zurücktretenden Person;
- die Erklärung, aus der klar der Wille der versicherten Person hervorgeht, von der Versicherung zurückzutreten;
- das Datum, an dem der Rücktritt wirksam wird, d.h. das Ende des laufenden Quartals;
- das Datum der Unterzeichnung und die Unterschrift der zurücktretenden Person.

3004 Die Rücktrittserklärung ist bei der Ausgleichskasse einzureichen. Wird sie an die zuständige schweizerischen Auslandsvertretung gerichtet, hat diese sie ohne Verzug der Ausgleichskasse weiter zu leiten.

3004. Bei Versicherten, die ihre Altersrente vorbeziehen, gilt die
1 Rücktrittserklärung als mit der Anmeldung zum Rentenvor-
1/15 zug eingereicht, sofern sie den Rücktritt nicht bereits früher erklärt haben.

1.2 Wirkungen

- 3005 Der Rücktritt wird am Ende des laufenden Quartals wirksam. Die Versicherten sind verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Beiträge zu entrichten. Nötigenfalls fordert die Ausgleichskasse zu deren Bezahlung auf.
- 3006 Bei verheirateten Versicherten wirkt sich der Rücktritt des einen Ehegatten nicht auf den andern aus. Bleibt der bisher nichterwerbstätige und von der Beitragspflicht befreite Ehegatte versichert, hat er künftig Beiträge zu entrichten. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 3007 Sind Personen von der Versicherung zurückgetreten, so können sie ihr nur wieder beitreten, wenn sie nach dem Gesetz dazu noch die Möglichkeit haben (Rz 2001).
- 3008 Zu den Wirkungen des Rücktritts auf den Leistungsanspruch
1/09 siehe Rz 5019 bis 5023.

2. Der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung (Art. 2 Abs. 3 AHVG; Art. 13 VFV)

2.1 Allgemeines

- 3009 Den Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung haben zur Folge:
- die Nichtbezahlung der Beiträge;
 - die Nichtbezahlung der Verzugszinsen;
 - die Nichteinreichung der verlangten Belege.
- 3010 Die Nichtleistung der Akontozahlungen zieht den Ausschluss hingegen nicht nach sich.

2.2 Ausschlussfrist

- 3011 Versicherte, welche die für ein Beitragsjahr geschuldeten Beiträge nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres entrichten, werden von der Versicherung ausgeschlossen.

(Art. 2 Abs. 6 AHVG, Art. 17 VFV)

2.3.1 Mahnverfahren für die Einreichung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften

- 3014 Werden die für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht innert der gesetzten Frist eingereicht oder sind sie mangelhaft, hat die Ausgleichskasse die versicherte Person schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens innert zwei Monaten seit Ablauf der für das Ausfüllen und die Rücksendung des Formulars eingeräumten Frist zu versenden. In der Mahnung ist eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen.
- 3015 Bleibt die versicherte Person untätig und hat sie noch keine Beiträge an die freiwillige Versicherung entrichtet, stellt ihr die Ausgleichskasse eine Mahnung zu, in der dieser der Ausschluss von der Versicherung angedroht wird (vgl. Rz 4045).
3015. Für jede Mahnung ist eine Gebühr von 20 bis 200 Franken
1 zu erheben ([Art. 25 VFV](#) i.V.m. [Art. 205 AHVV](#)).

1/12

2.3.2 Mahnung für die Nichtbezahlung der Beiträge

- 3016 Versicherte, die die Beiträge nicht innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung entrichten, sind zu mahnen. Diese Mahnung ist spätestens innert zwei Monaten zuzustellen. Darin sind die Versicherten einzuladen, ihren Pflichten innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

- 3017 Versicherten, die trotz der ersten Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten, hat die Ausgleichskasse die bei Nichtbezahlung von Beiträgen vorgesehene zweite und letzte Mahnung zuzustellen (Rz 4086). Mit dieser Mahnung werden die Versicherten gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass unter Umständen Verzugszinsen (vgl. Rz 4069) erhoben werden, und dass sie bei Nichtbezahlung der Beiträge nach Ablauf der Ausschlussfrist von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 3018 Mit der zweiten Mahnung teilt die Ausgleichskasse den Versicherten mit, dass sie bis zum Ablauf der Ausschlussfrist versichert und beitragspflichtig bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Beiträge festgesetzt, nötigenfalls durch Einschätzung von Amtes wegen⁸.
- 3019 Die zweite Mahnung hat ferner ausdrücklich die rechtlichen
1/09 Folgen des Ausschlusses auf Leistungsansprüche gegenüber der AHV und IV zu nennen (vgl. Rz 5019 bis 5023).

2.3.3 Mahnung für die Nichtbezahlung der Verzugszinsen

- 3020 Versicherte, die die Verzugszinsen nicht innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung entrichten, sind zu mahnen. Diese Mahnung ist spätestens innert zwei Monaten zuzustellen. Darin sind die Versicherten einzuladen, ihren Pflichten innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.
- 3021 Versicherten, die trotz der ersten Mahnung die Verzugszinsen nicht entrichten, hat die Ausgleichskasse eine zweite und letzte Mahnung zuzustellen. Mit dieser Mahnung werden die Versicherten gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Nichtbezahlung der Verzugszinsen nach Ablauf der Ausschlussfrist von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 3022 Mit der zweiten Mahnung teilt die Ausgleichskasse den Versicherten mit, dass sie bis zum Ablauf der Ausschlussfrist versichert und beitragspflichtig bleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt

⁸ 27. April 1987 ZAK 1989 S. 88 –

werden die Beiträge festgesetzt, nötigenfalls durch Einschätzung von Amtes wegen⁹.

- 3023 Die zweite Mahnung hat ferner ausdrücklich die rechtlichen
1/09 Folgen des Ausschlusses auf Leistungsansprüche gegenüber der AHV und IV zu nennen (vgl. Rz 5019 bis 5023).
- 3024 Die Ausgleichskasse kann für die Nichtzahlung der Beiträge und der Verzugszinsen eine einzige Mahnung senden. Der Betrag jedes einzelnen Postens (Beiträge und Verzugszinsen ist separat auszuweisen. Ausserdem ist anzugeben, dass beide Beträge bezahlt werden müssen und dass die Nichtleistung dieser Beträge den Ausschluss nach sich zieht.

2.4 Ausschluss

- 3025 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung¹⁰.

2.5 Wirkungen des Ausschlusses

([Art. 13 Abs. 3 VFV](#))

- 3026 Der Ausschluss wirkt zurück auf den ersten Tag des Beitragsjahres, für das die Beiträge nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind oder für das die Unterlagen nicht eingereicht worden sind. Bei Nichtbezahlung der Verzugszinsen wirkt der Ausschluss zurück auf den ersten Tag des Jahres, in dem die Verzugszinsverfügung rechtskräftig wurde.
- 3027 Der Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung gilt nur für Versicherte, die ihrer Beitrags-, Verzugszinszahlungspflicht oder Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind¹¹.
Bei verheirateten Versicherten wirkt sich der Ausschluss des einen Ehegatten nicht auf den andern aus. Bleibt der bisher nichterwerbstätige und von der Beitragspflicht befreite Ehe-

⁹	27. April	1987	ZAK 1989	S. 88	–	
¹⁰	28. März	1991	ZAK 1991	S. 241	BGE	117 V 97
¹¹	28. März	1991	ZAK 1991	S. 241	BGE	117 V 97

gatte versichert, hat er künftig Beiträge zu entrichten. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

- 3028 Aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossene Versicherte sind weder verpflichtet noch berechtigt, weiterhin Beiträge zu zahlen, auch nicht für die Zeit vor dem Ausschluss.
- 3029 Sie können der Versicherung nur dann wieder beitreten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen einen Beitritt zulassen (vgl. Rz 2001).
- 3030 Zu den Wirkungen des Ausschlusses auf den Leistungsanspruch siehe Rz 5019 bis 5023.

2.6 Höhere Gewalt und fehlende Beitragsüberweisungsmöglichkeit (Art. 13 Abs. 4 VdFV)

- 3031 Der Ausschluss aus der Versicherung tritt nicht ein, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass höhere Gewalt sie an der rechtzeitigen Zahlung der Beiträge gehindert hat. In einem solchen Fall werden für die Zeit dieser Zahlungsunmöglichkeit keine Verzugszinsen erhoben.
- 3032 Als höhere Gewalt gelten Umstände, die von den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person unabhängig sind (Naturkatastrophe, Revolution, Krieg usw.).
- 3033 Die als höhere Gewalt geltenden Umstände unterbrechen die Ausschlussfrist. Fallen die hindernden Umstände dahin, so beginnen der Zinsenlauf und die Ausschlussfrist von neuem vom ersten Tag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die höhere Gewalt weggefallen ist.
- 3034 Nicht als höhere Gewalt gelten Umstände, die sich auf die persönlichen Verhältnisse der Versicherten beziehen (Krankheit, Geldschwierigkeiten usw.). Sie rechtfertigen nur die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (Rz 4081 ff.).

- 3035 Der Ausschluss aus der Versicherung tritt auch nicht ein, wenn die Nichtbezahlung der Beiträge durch die Unmöglichkeit ihrer Überweisung in die Schweiz verursacht wird (Rz 4077). Die fehlende Überweisungsmöglichkeit unterbricht die Ausschlussfrist.

4. Teil: Die Beiträge

1. Die Beitragspflicht

- 4001 Unter Vorbehalt von Rz 4002 ff. sind alle Versicherten beitragspflichtig, gleichgültig ob sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht.
- 4002 Von der Beitragspflicht sind befreit:
- die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben (s. [Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG](#));
 - die Nichterwerbstätigen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr zurückgelegt haben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)).
- 4003 Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern die Ehegattin
1/09 oder der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des in der freiwilligen Versicherung geschuldeten Mindestbeitrages (vgl. Anhang 2) bezahlt hat, bei:
- nichterwerbstätigen Ehegattinnen bzw. Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten (vgl. in Bezug auf die Einzelheiten die WSN) und
 - Personen, die im Betrieb ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn beziehen.
- Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen. Es können nicht freiwillig Beiträge geleistet werden.
4003. Die Beiträge der nichterwerbstätigen freiwillig Versicherten
1 gelten auch dann im Sinne von Rz 4003 als bezahlt, wenn
1/12 ihre obligatorisch versicherte erwerbstätige Partnerin bzw. ihr obligatorisch versicherter erwerbstätiger Partner den in der obligatorischen Versicherung geltenden doppelten Mindestbeitrag bezahlt hat.
- 4004 Nichterwerbstätige Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner, die während eines Kalenderjahres nicht unter die Bestimmungen von Rz 4003 fallen, haben dies der Ausgleichskasse zu melden.

grund einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Schweiz erzielten und von der obligatorischen Versicherung nicht erfassten Einkommen Beiträge an die freiwillige Versicherung zu entrichten¹².

- 4012 Die hauptsächlichsten Bestandteile des Erwerbseinkommens sowie die Einkommensbestandteile, die nicht zum Erwerbseinkommen gehören oder die vor der Berechnung der Beiträge vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen, sind in den [Art. 5](#) und [9 AHVG](#) sowie in den [Art. 6 bis 9](#), [17](#) und [18 AHVV](#) aufgeführt.
- 4013 Die Naturalbezüge (Verpflegung und Unterkunft) sind pro Tag bzw. pro Monat gleich zu bewerten wie in der Schweiz (s. Anhang 2).

2.2 Nichterwerbstätige Versicherte

([Art. 10 AHVG](#); [Art. 28 ff. AHVV](#); [Art. 1a IVG](#); [Art. 1 IVV](#))

- 4014 Als nichterwerbstätig gelten
- 1/17 – Versicherte, die keine Erwerbstätigkeit im Sinne des AHVG ausüben;
- Versicherte, die auf dem Erwerbseinkommen im Kalenderjahr weniger als den Mindestbeitrag (s. Anhang 2) entrichten müssen;
- unter Umständen Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind (s. Rz 4015 ff.);
- Studierende, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen, sofern sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der diesen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt;
- Gefangene und Verwahrte.

2.2.1 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte

- 4015 Als nicht dauernd gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird.

¹² 10. April 1980 ZAK 1981 S. 202 BGE 106 V 65

Als nicht voll gilt eine Erwerbstätigkeit, wenn sie nicht mindestens während der halben üblichen Arbeitszeit ausgeübt wird.

- 4016 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte gelten als Nichterwerbstätige, wenn die von ihrem Einkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige schulden.
- 4017 Um zu bestimmen, ob die auf dem Erwerbseinkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die als Nichterwerbstätige geschuldet sind, ist die Vergleichsrechnung vorzunehmen.
- 4018 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und als nichterwerbstätig gelten, können verlangen, dass ihnen die Beiträge auf dem Erwerbseinkommen an jene angerechnet werden, die sie als Nichterwerbstätige schulden.
- 4019 Haben Versicherte Beiträge auf einem Erwerbseinkommen und als Nichterwerbstätige zu bezahlen, so sind für die geschuldeten Beiträge zwei getrennte Verfügungen zu erlassen.
- 4020 Sind beim Erlass der Verfügung für den Nichterwerbstätigenbeitrag die gemäss Rz 4018 anzurechnenden Beiträge schon bekannt, so wird dies in der Beitragsverfügung festgehalten und nur noch der Differenzbetrag gefordert.
- 4021 Für das im IK einzutragende Einkommen siehe Rz 4093.

2.2.2 Nichterwerbstätige Versicherte

- 4022 Studierende und unterstützte Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, bezahlen den Mindestbeitrag.
- 4023 Andere Nichterwerbstätige bezahlen ihre Beiträge aufgrund ihres Vermögens und Renteneinkommens.
- 4024 Die Beiträge von nichterwerbstätigen verheirateten Versicherten, deren erwerbstätige Ehegattin oder deren erwerbstätiger Ehegatte nicht versichert ist oder obligatorisch versichert ist
- 1/16

und nicht den doppelten in der obligatorischen Versicherung vorgesehenen bzw. freiwillig versichert ist und nicht den doppelten in der freiwilligen Versicherung geschuldeten Mindestbeitrag (vgl. Anhang 2) entrichtet hat, werden auf der Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens des Ehepaares festgesetzt. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

- 4025 Sind beide Eheleute nichterwerbstätig, schulden beide die Beiträge auf der Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens des Ehepaares. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.
- 4026 Bei der Bemessung der Beiträge einer verheirateten Person sind ebenfalls die Hälfte des Renteneinkommens und des Vermögens ihrer nicht versicherten Ehefrau bzw. ihres nicht versicherten Ehemanns zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen¹³.
- 4027 Als für die Beitragsbemessung massgebendes Renteneinkommen gelten wiederkehrende Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, noch den Ertrag von massgebendem Vermögen darstellen.
- 4028 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören namentlich:
- 1/11
- Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV;
 - „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung;
 - Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen inklusive derjenigen einer ausländischen Sozialversicherung, mit Ausnahme von IV-Renten sowie IV-Taggeldern;
 - periodische Leistungen von Arbeitgebenden oder deren Erben an ehemalige Arbeitnehmende und deren Hinterlassene, gleichgültig, ob die Empfänger einen Rechtsanspruch darauf haben oder nicht;
 - die Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu;
 - Kinderrenten der AHV, welche mit der Altersrente an die Beitragspflichtigen ausbezahlt werden;

- Kinderrenten, sofern die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderzusatzrenten zur Altersrente nach [Art. 17 BVG](#) und zur Invalidenrente nach [Art. 25 BVG](#));
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (vgl. in Bezug auf die Einzelheiten die WML und die WSN);
- Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung von ausländischen Versicherungseinrichtungen;
- Leistungen von Familienausgleichskassen;
- Leibrenten;
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- Mietwert der Wohnung der Wohnrechtsberechtigten;
- Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung;
- Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen eines Dritten, z.B. eines Freundes.

4029 Zum Renteneinkommen von nichterwerbstätigen verheirateten Versicherten gehört ebenfalls das Erwerbseinkommen von deren Ehefrauen bzw. Ehemännern, welche nicht versichert sind. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

4030 Zum Vermögen gehört das um die nachgewiesenen Schulden verminderte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Auch Vermögensteile, die aufgrund der Steuergesetzgebung des Wohnsitzstaates, der Eidgenossenschaft oder des Kantons nicht besteuert werden, gehören zum massgebenden Vermögen.
Vermögen, auf welchem ein Nutzniessungsrecht lastet, wird dem Nutzniesser zugerechnet.

3.1 Beitragsjahr

(Art. 14 Abs. 1 VFV)

- 4031 Die Beiträge der Versicherten werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 4032 Fällt der Beitritt zur freiwilligen Versicherung nicht mit dem Anfang eines Beitragsjahres zusammen, so werden die Beiträge bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres festgesetzt (pro rata). Endet die Beitragspflicht von Versicherten während eines Beitragsjahres, so werden die Beiträge nur bis zu diesem Zeitpunkt erhoben (pro rata).
Vgl. in Bezug auf Versicherte, die nicht dauernd und voll erwerbstätig sind, die Wegleitung über die Beitragspflicht der Selbständigwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV/IV/EO (WSN).

3.2 Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung

(Art. 14b Abs. 2 VFV)

- 4033 Die Ausgleichskasse setzt die für ein Beitragsjahr geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 30. Juni des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres mit einer Beitragsverfügung fest. Hat die versicherte Person von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Akontozahlungen zu leisten (vgl. Rz 4058), nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor.

3.3 Berechnungsperiode

(Art. 14 Abs. 2 VFV)

– Für erwerbstätige Versicherte

- 4034 Die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge werden aufgrund des Einkommens bemessen, das der Versicherte im Beitragsjahr tatsächlich erzielt hat.

– Für nichterwerbstätige Versicherte

- 4035 Die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten, die nicht
1/12 den Mindestbeitrag schulden (Rz 4022) bzw. nicht von der Beitragspflicht befreit sind (Rz 4002 und 4003), werden bemessen
- aufgrund des Vermögens am 31. Dezember des Beitragsjahres;
 - aufgrund des während des Beitragsjahres tatsächlich erzielten Renteneinkommens.

Für die für das Beitragsjahr 2017 geschuldeten Beiträge sind somit das am 31. Dezember 2017 vorhandene Vermögen und das im Jahr 2017 erzielte Renteneinkommen massgebend.

3.4 Ermittlung des Einkommens und des Vermögens

- 4036 Die Versicherten haben der Ausgleichskasse die für die Ermittlung des Einkommens und des Vermögens erforderlichen Angaben bis zum 30. Januar des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres zu liefern. Auf Verlangen der Ausgleichskasse ist die Richtigkeit der Angaben zu belegen ([Art. 5 VFV](#)).
Das Einkommen und das Vermögen der Versicherten werden von der Ausgleichskasse anhand aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen ermittelt. Die Angaben der Versicherten sind auf dem Formular „Erklärung über Einkommen und Vermögen“ zu machen.
- 4037 Die Ausgleichskasse hat diese Formulare spätestens Anfang Dezember des Beitragsjahres zu versenden. Die Versicherten haben sie innert 30 Tagen seit Ablauf des Beitragsjahres ausgefüllt an die Ausgleichskasse zurück zu schicken.
- 4038 Die Versicherten sind gehalten, der Ausgleichskasse alle zur Ermittlung des Einkommens und des Vermögens benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen ([Art. 5 VFV](#)).

- 4039 Unselbstständigerwerbende haben zu diesem Zweck, wenn immer möglich, Lohnausweise ihrer Arbeitgebenden oder Steuerveranlagungen vorzulegen.
- 4040 Die Ausgleichskasse muss die Selbstständigerwerbenden
1/12 anhalten, Steuerquittungen oder die Gewinn- und Verlustrechnungen der betreffenden Jahre oder andere Beweismittel vorzulegen.
- 4041 Nichterwerbstätige Beitragspflichtige haben ihr Renteneinkommen und/oder Vermögen durch geeignete Unterlagen (z.B. Steuerrechnungen) zu belegen.
- 4042 Die Ausgleichskasse prüft die Richtigkeit der von den Versicherten gemachten Angaben. Sofern ihr die Angaben nicht glaubhaft erscheinen, kann sie weitere Unterlagen einverlangen und nötigenfalls eine amtliche Einschätzung vornehmen¹⁴.
- 4043 Hat die Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass die nichterwerbstätige Ehegattin oder der nichterwerbstätige Ehegatte einer erwerbstätigen versicherten Person beitragspflichtig ist, weil die erwerbstätige Ehegattin oder der erwerbstätige Ehegatte den doppelten Mindestbeitrag nicht entrichtet hat, verlangen sie die Nichterwerbstätigenbeiträge von sich aus. Entsprechendes gilt für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

3.5 Mahnverfahren bei Nichteinreichung der Unterlagen ([Art. 17 Abs. 1 VFV](#))

- 4044 Machen Versicherte innert der ihnen gesetzten Frist die nöti-
6/09 gen Angaben zur Beitragsfestsetzung nicht oder liefern sie ungenügende Unterlagen, so sind sie durch die Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens bis zum 31. März (Rz 4037) zu erlassen, und zwar unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zum Nachholen des Versäumten. Vgl. die Randziffern 3011 ff.

¹⁴ 27. April 1987 ZAK 1989 S. 88 –

- 4045 Machen Versicherte auch innert der Nachfrist keine oder nur ungenügende Angaben, so sind zwei Verfahren zu unterscheiden:
- Haben die Versicherten bisher bereits Beiträge bezahlt, so sind sie durch die Ausgleichskasse von Amtes wegen einzuschätzen¹⁵. Die Einschätzung erfolgt in Form einer Verfügung, die der Einsprache unterliegt.
 - Haben die Versicherten noch keine Beiträge an die freiwillige Versicherung bezahlt, so führt die Ausgleichskasse das Verfahren betreffend den Ausschluss aus der Versicherung durch (Rz 3010 ff.).

3.6 Umrechnungskurse für Einkommen und Vermögen ([Art. 14 Abs. 3 VFV](#))

- 4046 Massgebend für die Umrechnung des Einkommens oder Vermögens in Schweizer Franken, das als Grundlage für die Berechnung der Beiträge dient, ist der Jahresmittelkurs des Beitragsjahres, für welches die Beiträge geschuldet sind.
- 4047 Die Ausgleichskasse setzt den Umrechnungskurs fest.

3.7 Bemessung der Beiträge

– Erwerbstätige Versicherte

- 4048 Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Unselbstständigerwerbenden werden aufgrund des massgebenden, in Schweizer Franken umgerechneten reinen Erwerbseinkommens berechnet.
- 4049 Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist vor der Berechnung der Beiträge ein Zins für das am Ende des Beitragsjahres im Betrieb arbeitende eigene Kapital abzuziehen. Dieser Zins wird nach [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) bestimmt ([Art. 14 Abs. 2 VFV](#)).

¹⁵ 27. April 1987 ZAK 1989 S. 88 –

4053 Die Beiträge der Nichterwerbstätigen berechnen sich anhand der Tabelle. Massgebend ist das in Schweizer Franken umgerechnete Vermögen, dem das mit 20 vervielfachte Renteneinkommen hinzuzuzählen ist.

4054 Nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen (insbesondere Verwandten) unterhalten oder dauernd unterstützt werden, und nichterwerbstätige Studierende bezahlen den jährlichen Mindestbeitrag (s. Anhang 2).

4055 Die Ausgleichskasse setzt die vom Versicherten geschuldeten Beiträge spätestens bis zum 30. Juni des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres (vgl. Rz 4033) in einer Verfügung fest. Sind beide Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner beitragspflichtig, sind die Beiträge für jeden getrennt zu verfügen.

4056 Die Beitragsverfügung setzt den Beitrag für das Beitragsjahr in Schweizer Franken fest.

(Art. 16 Abs. 1 AHVG)

4057 Beiträge, die nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden, verjähren; sie können später weder eingefordert noch entrichtet werden.

4. Die Zahlung der Beiträge

(Art. 14a VFV)

4058 Während des Beitragsjahres können die Versicherten Abschlagszahlungen an die voraussichtliche Beitragsschuld leisten.

4059 Die Ausgleichskasse informiert die Versicherten in geeigneter Weise über die Möglichkeit, Akontozahlungen zu leisten.

4060 Die Akontozahlungen werden aufgrund der für das letzte Beitragsjahr geschuldeten Beiträge festgelegt. Die Ausgleichskasse bestimmt die Zahlungsmodalitäten.

4061 Die Nichtleistung der festgelegten Akontozahlungen hat nicht den Ausschluss von der Versicherung zur Folge (vgl. Rz 3010). Vgl. bezüglich Verzugs- und Vergütungszinsen die Rz 4063 ff.

(Art. 14b Abs. 2 und 3 VFV)

4062 Die für das Beitragsjahr geschuldeten Beiträge bzw. der Bei-
1/09 tragssaldo, sofern die versicherte Person von der Möglichkeit
Gebrauch gemacht hat, Akontozahlungen zu leisten, sind
spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu ent-
richten. Vgl. zum Zahlungsaufschub die Rz 4077 ff.

4.3 Verzugs- und Vergütungszinsen ([Art. 18 VFV](#))

– Allgemeines

- 4063 Auf nicht rechtzeitig bezahlten Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Rz 4069 ff. Verzugszinsen zu entrichten. Auf nicht geschuldeten Beiträgen sind nach den Regeln gemäss Rz 4074 ff. Vergütungszinsen auszurichten.
- 4064 Der Satz der Verzugs- und Vergütungszinsen beläuft sich auf
1/17 5 Prozent für jedes Beitragsjahr. Zinseszinsen werden nicht erhoben.
- 4065 Die Einreichung einer Einsprache, die Erhebung einer Beschwerde oder die Gewährung eines Zahlungsaufschubes (s. Rz 4077 ff.) hemmen den Zinsenlauf nicht.
- 4066 Zahlungen sind stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schulden (Beiträge und Zinsen) zu verwenden.
- 4067 aufgehoben
1/17
- 4068 Vgl. in Bezug auf Fragen, die in dieser Wegleitung nicht geregelt werden, die Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB).

– Verzugszinsen

- 4069 Bis zum Ende des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres nicht bezahlte Beiträge haben die Versicherten zu verzinsen.
- 4070 Die nicht rechtzeitige Leistung der Akontozahlungen löst keine Verzugszinsen aus.
- 4071 Die Verzugszinsen laufen ab dem 1. Januar nach Ablauf des Beitragsjahres bis zur vollständigen Bezahlung der Beiträge.

(Art. 16 Abs. 1 und 2 VFV)

- **Fehlende Überweisungsmöglichkeit in die Schweiz**
([Art. 16 Abs. 3 VFV](#))

(Art. 34b AHVV)

(Art. 13 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 VFG)

- 4085 Zahlen freiwillig Versicherte in Rechnung gestellte Beiträge oder Verzugszinsen nicht innert 30 Tagen, so sind sie schriftlich zu mahnen. Die Mahnung ist spätestens innert zweier Monate seit der Rechnungsstellung zu erlassen, und zwar unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen zur Nachholung des Versäumten.
- 4086 Erfolgt die Zahlung nicht innert der Nachfrist, so ist den Versicherten eine zweite und letzte Mahnung zuzustellen. Die Mahnung setzt eine letzte Zahlungsfrist an und enthält einen Hinweis auf allfällige Verzugszinsen sowie die Androhung des Ausschlusses. Siehe auch Rz 3016 ff.

(Art. 16 Abs. 2 AHVG)

- 4087 Ist eine Beitragsverfügung erlassen worden, so verjähren die Beiträge fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Beitragsforderung rechtskräftig wurde.

4.9 Spesen

- 4088 Sind mit der Entrichtung der Beiträge an die Ausgleichskasse besondere Kosten (z.B. durch Einlösung eines Bankchecks) verbunden, so hat diese die versicherte Person zu tragen.
- 4089 Die Versicherten haben einen Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von 5 Prozent der geschuldeten AHV-Beiträge zu bezahlen ([Art. 18a VFV](#)).

1/15 **5. aufgehoben**

- 4090- aufgehoben
4091
1/15

6. Die Eintragung in das individuelle Konto (Art. 30^{ter} AHVG)

- 4092 Die Ausgleichskasse führt für jede versicherte Person ein individuelles Konto (IK). Darin sind einzutragen:
- die Erwerbseinkommen, von denen Beiträge entrichtet worden sind;
 - die Versichertennummer der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, dessen bzw. deren Einkommen aufgeteilt worden sind;
 - die Beitragsdauer in Monaten.
- 4093 Für die Beiträge, die Versicherte als Nichterwerbstätige geleistet haben, ist das Einkommen gemäss Tabelle einzutragen.
- 4094 Zahlen Versicherte sowohl vom Erwerbseinkommen als auch als Nichterwerbstätige Beiträge (Rz 4015 ff.), sind die Erwerbseinkommen nach Rz 4092 im IK einzutragen, die übrigen Einkommen gemäss Rz 4093.

6.1 Kennzeichnung im Mitgliederregister

– Rücktritt von der Versicherung ([Art. 2 Abs. 2 AHVG](#))

4095 Sind Versicherte von der freiwilligen Versicherung zurückgetreten, so ist das Mitgliederregister mit dem Vermerk „Rücktritt“ zu versehen.

– Ausschluss aus der Versicherung ([Art. 2 Abs. 3 AHVG](#))

4096 Bei Versicherten, die ausgeschlossen wurden, ist das Mitgliederregister mit dem Vermerk „Ausschluss“ zu versehen.

5. Teil: Die Leistungen

1. Leistungsarten

- 5001 1/13 Die freiwillige Versicherung gewährt grundsätzlich dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung, das heisst: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten ([Art. 18 ff. AHVG](#), [Art. 28 ff. IVG](#)) und Eingliederungsmassnahmen für Invalide ([Art. 8 ff. IVG](#)). Ausserordentliche Alters- und Invalidenrenten ([Art. 42 AHVG](#), [Art. 39 IVG](#)), Hilflosenentschädigungen der AHV und IV ([Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG](#), [Art. 42 Abs. 1 IVG](#)), Assistenzbeiträge der AHV und IV ([Art. 43^{ter} AHVG](#), [Art. 42^{quater} IVG](#)), IV-Viertelsrenten ([Art. 29 Abs. 4 IVG](#)) und Hilfsmittel der AHV ([Art. 43^{ter} Abs. 1 AHVG](#)) werden grundsätzlich nicht ins Ausland ausbezahlt, sofern das Abkommen mit der EU oder das EFTA-Übereinkommen resp. die darauf basierenden Verordnungen nicht eine Ausnahme vorsehen.
- 5002 Auf den 31. Dezember 2000 wurde der Anspruch auf Fürsorgeleistungen aufgehoben. Die Leistungen, die vor dem 1. Januar 2001 erworben worden sind, werden weiterhin ausgerichtet, solange die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Beträge werden aber nicht mehr erhöht.

2. Zuständigkeit und Aufgaben der Durchführgsorgane der freiwilligen Versicherung

- 5003 Die Ausgleichskasse entscheidet über die Zusprechung von Alters- und Hinterlassenenrenten und sie berechnet die IV-Renten. Die IV-Stelle entscheidet über die Gewährung von IV-Leistungen.
- 5004 Den Auslandvertretungen obliegen namentlich folgende Aufgaben: Mitwirkung bei der Instruktion von Leistungsgesuchen sowie Kontrollmassnahmen ([Art. 3](#), [21 VFV](#)).

3.1 Einreichen des Gesuchs

3.1 Einreichen des Gesuchs

- 5005 Jeder Leistungsanspruch und jeder Abruf einer aufgeschobenen Rente muss mit einem amtlichen Formular bei Ausgleichskasse geltend gemacht werden (s. Anhang 5).

4. Rentenberechnung

- 5006 Die Renten werden nach den allgemeinen Regeln der obligatorischen Versicherung berechnet (vgl. RWL).
- 5007 Vor dem 1. Januar 1983 liegende Zeitabschnitte, für welche die Beiträge mangels Überweisungsmöglichkeiten (siehe Rz 4077) gestundet wurden und in der Folge verjährt sind (siehe Rz 4087), werden bei der Rentenberechnung dennoch als Beitragsjahre angerechnet. Sie werden sowohl für die Bestimmung der Rentenskala als auch für die Ermittlung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens herbeigezogen.
- 5008 Die Beitragsjahre nach dem 31. Dezember 1982, für welche die Beiträge weder bezahlt worden sind noch mit der Rente verrechnet werden können, gelten nicht als Beitragsjahre im Sinne von Rz 5009.

5. Eingliederungsmassnahmen für Invalide

5.1 Art der Massnahmen

- 5009 Unter Eingliederungsmassnahmen werden Leistungen zur Wiedereingliederung invalider Personen ins Erwerbsleben verstanden, und zwar medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung), Massnahmen für die Sonderschulung und für die Betreuung hilfloser Minderjähriger, die Abgabe von Hilfsmitteln und die Ausrichtung von Taggeldern.

5.2 Anspruchsvoraussetzungen

- 5010 Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte, soweit die Massnahmen notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern, sie wieder herzustellen, zu erhalten oder deren Verwertung zu fördern.
- 5011 Die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen der IV ist demnach nur insofern angezeigt, als sie die Aufnahme, Wiederaufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im bisherigen Aufgabenbereich (z.B. Haushalt) zum Ziele haben.
- 5012 Bei der Behandlung von Geburtsgebrechen, bei Sonderschulmassnahmen, bei der Betreuung hilfloser Minderjähriger sowie bei Abgabe von Hilfsmitteln besteht nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen indessen ein Anspruch auch unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben.

5.3 Entstehen und Erlöschen des Anspruchs

- 5013 Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht frühestens mit dem Beginn der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung und erlischt spätestens mit dem Versicherungsende.
- 5014 Personen die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die nicht oder nicht mehr der obligatorischen oder freiwilligen Versicherung unterstellt sind, haben dennoch oder weiterhin Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange entweder der Vater oder die Mutter freiwillig versichert ist.

5.4 Durchführung der Massnahmen

- 5015 Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Regel in der Schweiz durchgeführt. Die Durchführung im Ausland bildet die Ausnahme.

- ## 5.5 Wahlrecht der Versicherten

- ## 6. Auswirkungen von Rücktritt, Ausschluss und Beitragsstundung auf die Leistungen

6.2 Renten

- 5021 Wurde bei Ehepaaren nur die Ehefrau von der freiwilligen
1/13 Versicherung ausgeschlossen, können nach dem Ausschluss
keine beitragslosen Ehejahre gemäss Bst. g Abs. 2 der
Schlussbestimmungen zum AHVG angerechnet werden.

6.3 Eingliederungsmassnahmen

- 5022 Mit dem Rücktritt oder dem Ausschluss aus der freiwilligen Versicherung erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen (siehe Rz 5013).
- 5023 Kinder, die nicht oder nicht mehr der freiwilligen Versicherung unterstellt sind, deren Vater oder Mutter aber noch freiwillig versichert sind, können dennoch oder weiterhin Eingliederungsmassnahmen beanspruchen. Dies aber höchstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr (siehe Rz 5014).

7. Auszahlung von Geldleistungen

7.1 Auszahlende Stellen

- 5024 Renten und andere Geldleistungen werden den im Ausland wohnenden Personen grundsätzlich in der Währung des Wohnstaates direkt durch die Ausgleichskasse ausbezahlt.
- 5025 Kehrt eine leistungsberechtigte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles in die Schweiz zurück, übernimmt die Rentenauszahlung

- ## 7.2 Auszahlungen im Ausland

– Auszahlungsarten

- 5026 Die Auszahlung von Geldleistungen im Ausland erfolgt an die berechnigte Person bzw. an ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter.
- 5027 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und einer vorbehaltlosen schriftlichen Vollmacht der berechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung kann die Ausgleichskasse die Geldleistungen ausnahmsweise an den in der Vollmacht bezeichneten Dritten (z.B. Verwandte, Vermögensverwalterin bzw. -verwalter, Behörde) auszahlen.
- 5028 Verwendet die leistungsberechtigte Person die Leistungen nicht für den eigenen Unterhalt und den der Personen, für welche sie zu sorgen hat, oder ist sie nachweisbar dazu nicht imstande, so dass sie selbst oder diese Personen deswegen der öffentlichen oder privaten Fürsorge ganz oder teilweise zur Last fallen, kann die Ausgleichskasse ausserdem die Geldleistungen ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde auszahlen, die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder sie dauernd fürsorgerisch betreut. Siehe hiezu auch [Art. 20 ATSG](#) und [Art. 1 ATSV](#).
- 5029 Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto. Erfolgt die Auszahlung auf ein Konto in der Schweiz sind die Bestimmungen der Rentenwegleitung anwendbar.

7.4 Verrechnung

- 5035 Die Verrechnung von Beitrags- oder Rückerstattungsfor-
derungen ist von der Ausgleichskasse oder IV-Stelle mit einer
Verfügung geltend zu machen. Im Übrigen sind die Bestim-
mungen der Rentenwegleitung anwendbar.

7.5 Überwachung periodischer Geldleistungen

- 5036 Die Ausgleichskasse prüft alljährlich, ob die leistungsberechtigten Personen noch leben und ob ihr Zivilstand keine Änderung erfahren hat. Diese Personen haben die entsprechenden Bescheinigungen dazu beizubringen.
- 5037 Die Bescheinigung ist in der Regel von der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates oder von einer dortigen Urkundsperson zu bestätigen. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person oder der Ausgleichskasse wird sie von der zuständigen Auslandsvertretung bestätigt. Hierzu muss die leistungsberechtigte Person persönlich vorsprechen oder amtliche Dokumente neuesten Datums zustellen, aus denen die zu prüfenden Verhältnisse einwandfrei hervorgehen.
- 5038 Bringt die leistungsberechtigte Person die Bescheinigung trotz Mahnung nicht innert angemessener Frist bei, so stellt die Ausgleichskasse die Zahlung ein.

7.6 Spesen

- 5039 Die mit der Auszahlung von Geldleistungen verbundenen Spesen gehen zu Lasten der Ausgleichskasse. Vorbehalten bleiben allfällige Empfängergebühren, welche die Post oder Bank direkt bei den Leistungsberechtigten erhebt bzw. ihnen belastet; das gleiche gilt für Gebühren bei Ausstellung der Lebensbescheinigung.

1. Einsprache

- ## 2. Beschwerde gegen Verfügungen und Einspracheentscheide

- 6004 Hat die versicherte Person in dem Zeitpunkt, in dem ihr die verfahrensleitende Verfügung oder der Einspracheentscheid eröffnet wird, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so ist die Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort einzureichen ([Art. 58 Abs. 1 ATSG](#)).

3. Beschwerde ans Bundesgericht

- 6005 Die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts können mit Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden; dieses entscheidet in letzter Instanz ([Art. 82](#) und [86 BGG](#), [Art. 62 Abs. 1 ATSG](#)).
- 6006 Mit der Beschwerde können gerügt werden:
- die Verletzung von Bundesrecht und Völkerrecht ([Art. 95 Bst. a und b BGG](#)),
 - die offensichtlich unrichtige oder auf einer Rechtsverletzung beruhende Feststellung des Sachverhaltes, sofern die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ([Art. 97 Abs. 1 BGG](#)).

4. Formvorschriften, Fristen und Fristwahrung

- 6007 Die Einsprache kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Vgl. zu den Obliegenheiten der Ausgleichskasse bei mündlicher Einsprache das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, IV, der EO und bei den EL.
- 6008 Die Beschwerdeschriften sind in einer einzigen Ausfertigung an das Bundesverwaltungsgericht und ans Bundesgericht zu senden.
- 1/13
- 6009 Die Beschwerdeschrift muss in einer Amtssprache abgefasst sein.
- 1/16
- 6010 Die Einsprache- oder Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Zustellung der Verfügung oder des Einspracheentscheids. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einsprache oder Beschwerdeschrift am letzten Tag der Frist bei der urteilenden Behörde eintrifft oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer Auslandsvertretung übergeben wird ([Art. 39 Abs. 1](#), [52 Abs. 1 ATSG](#), [Art. 48](#) und [Art. 100 BGG](#)).
- 6011 Die Auslandsvertretungen haben den Tag, an dem eine Einsprache oder Beschwerdeschrift bei ihnen eintrifft, auf dieser zu vermerken.

Den Einsprachen und Beschwerdeschriften müssen die den Fall betreffenden Urkunden beigelegt werden, die sich in den Händen der Auslandsvertretungen befinden.

- 6012 Das Einspracheverfahren und das IV-Vorbescheidverfahren sind kostenlos. In der Regel werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet ([Art. 52 Abs. 3 ATSG](#)). Sofern erforderlich, wird die unentgeltliche Rechtsverbeiständung gewährt ([Art. 37 Abs. 4 ATSG](#)).
- 6013 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in der Regel nicht kostenlos.
- 6014 Sind den ganz oder teilweise obsiegenden Beschwerdeführenden notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden (für Anwaltshonorar, weitere Auslagen), so kann ihnen das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung zusprechen ([Art. 64 VwVG](#)).
- 6015 Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht können einer bedürftigen Partei, deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist, einen Anwalt oder Anwältin begeben; dessen bzw. deren Honorar wird von der Gerichtskasse getragen, soweit es nicht durch eine von der Gegenpartei zu leistende Parteientschädigung gedeckt wird. Ebenso kann die bedürftige Partei davon befreit werden, Verfahrens- oder Gerichtskosten zu bezahlen ([Art. 65 VwVG](#); [Art. 64 BGG](#)).

6. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL

- 6016 Das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL gilt sinngemäss.

7. Teil: Anhänge

1. Gesetzliche Erlasse¹⁶

1/17

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG); [SR 831.10](#)
- Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV); [SR 831.101](#)
- Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV); [SR 831.111](#)
- Verordnung über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung; [SR 831.108](#)
- Verordnung vom 17. August 2016 über das Informationssystem E-VERA (Verordnung E-VERA, VEVERA); [SR 235.22](#)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG); [SR 831.20](#)
- Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV); [SR 831.201](#)
- Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen (GgV); [SR 831.232.21](#)
- Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI); [SR 831.232.51](#)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); [SR 830.1](#)
- Verordnung vom 19. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV); [SR 830.11](#)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); [SR 173.110](#)
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); [SR 173.32](#)

¹⁶ Die Gesetzestexte können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern, www.bbl.admin.ch/bundespublikationen bezogen werden. Sie können auch auf der Website <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html> konsultiert werden.

2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung

Gültig ab 1. Januar 2013

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte	9,8 Prozent
Mindestbeitrag AHV/IV	914 Franken im Jahr
Beiträge der Nichterwerbstätigen	Beitragstabelle in separater Broschüre (vgl. Anhang 3)
Naturallohnsatz	33 Franken im Tag 990 Franken im Monat

3. Hinweis auf Beitragstabellen

1/12

Die Beitragstabellen zur freiwilligen Versicherung sind in einer separaten [Broschüre](#) (Bestellnummer 318.101.1) enthalten.

4. aufgehoben

1/15

6. Liste der Staaten, die der EU bereits vor dem 1. Mai 2004 angehörten

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Grossbritannien
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Spanien

7. Liste der Staaten, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind

1/11

- Estland
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern